

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungssatzung)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 04.09.2007, S. 29, bekannt gemacht und ist am 01.10.2007 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 12.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 14.11.2009, S. 58; die Änderungssatzung ist am 01.12.2009 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 21.12.2012, S. 14; berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2012, S. 42; die Änderungssatzung ist am 01.11.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Delmenhorst betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Stadt Delmenhorst hat die Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlage und Kanalnetz) sowie deren Unterhaltung und Betrieb durch Abschluss des Entsorgungsvertrages vom 24.09.2003 den Stadtwerken Delmenhorst GmbH (SWD) beauftragt.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Sanie-

rung bestimmt die Stadt Delmenhorst im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grenzbebauung zur Straße enden die öffentlichen Abwasseranlagen vor der Übergabeeinrichtung (i.d.R. Übergabeschacht, in Ausnahmefällen Reinigungsverschluss) für das Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Druckentwässerungssystem, so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Absperrschieber der Anschlussleitung an der Grenze des anzuschließenden Grundstückes.
- (6) Bei Grundstücken, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke von der sie erschließenden öffentlichen Straße getrennt sind (Hinterliegergrundstück), enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ebenfalls an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstückes. Dies gilt nicht, wenn das oder die Vorderliegergrundstücke in dem Bereich, in dem der Anschlusskanal zu verlegen ist, eine Tiefe von mehr als 50 m haben; in diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Anschlusskanal ist die Rohrleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze. Im Falle der Grenzbebauung zur Straße endet der Anschlusskanal vor der Übergabeeinrichtung (Schacht, Reinigungsverschluss).
- (8) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckrohrleitungen, die Anschlusskanäle und -leitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhalteeinrichtungen (Becken, Gräben und Stauraumkanäle);
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von

- Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und sonstige Gewässer, soweit durch bauliche Veränderungen die vollständige Lösung vom natürlichen Wasserkreislauf bewirkt wurde oder soweit sie durch eine wasserrechtliche Plangenehmigung die Gewässereigenschaft verloren haben oder soweit sie bei fortbestehender Gewässereigenschaft technisch und mit Zustimmung der Wasserbehörde in das öffentliche Abwassernetz integriert worden sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (9) Liegen Einrichtungen der zentralen Abwasseranlagen ausnahmsweise ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück und besteht zugunsten der Stadt ein auf Dauer gesichertes Leitungsrecht (Baulast und/oder Grunddienstbarkeit bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeit), sind sie Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und werden von der Stadt oder von der SWD bzw. von einem Beauftragten hergestellt und unterhalten.
- (10) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (11) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den

dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten, soweit dem nicht § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG entgegen steht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen anfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und für eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücksoder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen. Die so der Kanalisation zugeführten Brauchwassermengen sind über zugelassene Abwassermengenmesseinrichtungen oder geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Die Stadt kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Beurteilung der Brauchwasseranlage oder der erforderlichen Mengenmesseinrichtung fordern
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht in den Teilbereichen des Stadtgebietes, für die in rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Versickerung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nicht in folgenden Bebauungsplangebieten: B 196, B 199, B 229, B 233, B 293
- sowie folgende Teilbereiche aus Bebauungsplänen: a) B 297 Grundstücke Haus Nr. 216-224 (gerade),
- b) B 231 Flächen im WA-Gebiet, in denen die GRZ mit 0,15 oder 0,2 festgelegt ist,
- c) B 287 nur mit WA gekennzeichnete Flächen,
- d) Teilfläche des Bebauungsplangebietes 140 von ca. 7.500 qm eingeschlossen im Süden und im Osten von den Grenzen des Bebauungsplangebietes, im Westen vom Stickgraser Schulweg und

- 4 -

im Norden von der fiktiven geradlinigen Verlängerung der Straße "An der Schaftrift".

Abs. 3 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(5) Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss- und Benutzungszwang bei den in Abs. 4 aufgeführten Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder ein dringendes öffentliches Bedürfnis i.S. des § 8 Nr. 2 NGO besteht. Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn ein gesammeltes Fortleiten nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder kein dringendes öffentliches Bedürfnis i.S. des § 8 Nr. 2 NGO besteht. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen; § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.
- (2) Dem Befreiungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Antragsformular "Befreiungsantrag-NK",
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- c) Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:1.000 einschließlich Eigentümernachweis des Katasteramtes Delmenhorst,
- d) hydraulische Bemessung der Versickerungsanlage gem. städtischem "Merkblatt für die Versickerung von Niederschlagswasser" oder gem. ATV-Arbeitsblatt A 138 in der jeweils jüngsten Fassung,
- e) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angaben:
 - Gebäude mit befestigten Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Versickerungsanlage,
 - Lage der übrigen Grundstücksentwässerungsanlage (Fallrohre, Leitungen, Einläufe und Schächte mit Angabe des Materials, Gefälle und Durchmesser soweit zutreffend),
 - Gewässer, soweit vorhanden und geplant,

- in der Nähe der Entwässerungsanlage vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- f) soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist:
 - Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse insbesondere sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen müssen, ferner die Lage etwaiger Hebeanlagen.

Hinsichtlich der dem Befreiungsantrag beizufügenden Unterlagen gilt § 7 Abs. 5 und 6 gleichfalls.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Teilflächen übergroßer Grundstücke. Ein übergroßes Grundstück ist in der Regel anzunehmen, wenn es größer als 1.500 qm ist und es sich um eine unmittelbar zusammenhängende Fläche handelt.

§ 6 Entwässerungs- und Änderungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Sollen Änderungen gegenüber der bereits erteilten Entwässerungsgenehmigung vorgenommen werden, so sind der Stadt vor Ausführung der Maßnahmen entsprechend geänderte Pläne zur Genehmigung vorzulegen (Änderungsgenehmigung). Die Festlegungen dieser Satzung für die Entwässerungsgenehmigung gelten sinngemäß auch für die Änderungsgenehmigung.

- (1a) Abweichend von den Festlegungen nach Absatz 1 gilt
- a) <u>beim Anschluss an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung:</u>

Keiner Entwässerungsgenehmigung bedürfen Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dafür keine Rohrleitungen oder Schachtbauwerke im Erdreich bzw. in der Sohlplatte verlegt werden, im Zuge des Vorhabens keine Bestandteile der Entwässerungsanlage unterhalb der Rückstauebene (entspricht in der Regel der Stra-

Benoberkante vor dem Grundstück) zu liegen kommen und kein anderes als häusliches Schmutzwasser anfällt.

Der Grundstückseigentümer muss das der Stadt neben einer kurzen Beschreibung der geplanten Arbeiten an der Entwässerungsanlage schriftlich vor Beginn des Vorhabens mitteilen.

Der Grundstückseigentümer erhält von der Stadt eine Eingangsbestätigung zur Mitteilung, die, soweit erforderlich, mit Hinweisen zur Bauausführung ergänzt ist.

Die Durchführung des Vorhabens darf von den vorgelegten Unterlagen nicht abweichen.

b) <u>beim Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage:</u>

Soweit eine Kleinkläranlage neu gebaut oder eine bestehende Kleinkläranlage verändert/erweitert werden soll, ersetzt die jeweils dafür erteilte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG für ihren Geltungsbereich eine nach Absatz 1 erforderliche Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer ersatzweise mit dessen Einwilligung vom bauordnungsrechtlich verantwortlichen Bauherrn schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der genehmigte Entwässerungsantrag oder, in den Fällen des Abs. 1a, die Eingangsbestätigung (einschließlich der zugehörigen, geprüften Unterlagen) muss während der Ausführung der Kanalbauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können.
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung oder, in den Fällen des Abs. 1a, vor dem Vorliegen

der Eingangsbestätigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden. Für Eingangsbestätigungen der Stadt in den Fällen des Abs. 1a gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Mit einem Antrag auf Baugenehmigung, einer Bauanzeige oder mit den Unterlagen nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag bei der Stadt einzureichen, soweit eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines solchen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag sechs Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen. Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt erhältlich ist.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Anlage zur Beseitigung von Schmutzwasser hat zu enthalten:
- a) Antragsformular "Entwässerungsantrag Kanalisation" der Stadt,
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- c) Kanaltiefenschein der Stadt,
- d) Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:1.000 einschließlich Eigentümernachweis des Katasteramtes Delmenhorst,
- e) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angahen:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des Haupt- und Anschlusskanals,
 - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden,
 - Gewässer, soweit vorhanden und geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch

- die Grundleitungen und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- g) für gewerblich oder industriell oder vergleichbar genutzte Grundstücke, von denen Abwasser eingeleitet werden soll:
 - Betriebsbeschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- h) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb,
- i) Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstausicherungen und oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser hat zu enthalten:
- a) Antragsformular "Entwässerungsantrag Kanalisation" der Stadt,
- b) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
- c) Kanaltiefenschein der Stadt,
- d) Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:100 einschließlich Eigentümernachweis des Katasteramtes Delmenhorst,
- e) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des Haupt- und Anschlusskanals,
 - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage (Fallrohre, Leitungen, Einläufe und Schächte mit Angabe des Materials, Gefälle und Durchmesser soweit zutreffend),

- Gewässer, soweit vorhanden und geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- f) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- g) soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist:
 - Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes. Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse insbesondere sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen müssen, ferner die Lage etwaiger Hebeanlagen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Antragsformular "Entwässerungsantrag Kleinkläranlage" der Stadt,
- b) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000 einschließlich Eigentumsnachweis des Katasteramtes Delmenhorst,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:200 (Entwässerungsplan) mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen und Entwässerungsschächte außerhalb der Gebäude,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Gewässer, soweit vorhanden und geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die

- 7 -

Grundleitungen und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Hebeanlagen.
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Schmutzwasseranlagen = rot für neue Niederschlagswasseranlagen = blau für abzubrechende Anlagen = gelb.

(6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage oder der Abwassersituation erforderlich sind. Die Stadt kann im Einzelfall den Umfang der mit dem Entwässerungsantrag einzureichenden Unterlagen reduzieren, soweit es sich lediglich um Instandsetzungen rechtmäßig bestehender Entwässerungsanlagen oder Teilen davon handelt und keine zusätzlichen oder neue Rohrleitungen oder Schachtbauwerke errichtet werden sollen.

§ 7a Bauanzeige und Mitteilung

- (1) Die Mitteilung gem. § 6 Abs. 1a ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung, der Bauanzeige oder den Unterlagen nach § 62 NBauO einzureichen, wenn die Mitteilung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist die Mitteilung spätestens 14 Tage vor deren geplanten Beginn einzureichen. Für die Mitteilung ist jeweils ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt erhältlich ist.
- (2) Hinsichtlich der Darstellung der Entwässerungsanlagen in den Planunterlagen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte wasserrechtliche Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Alle Abwasseranfallstellen sind so an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen, dass eingeleitetes Abwasser durch den jeweiligen Übergabeschacht fließt.
- (3) Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- berechtigt, Stadt ist jederzeit Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit auch Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Kontrollschächten und Inspektionsöffnungen installieren. Soweit kein geeigneter Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigen-

tümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Wird Abwasser von einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, das nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen dieser Satzung genügt, so ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, seine Entwässerungsanlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung innerhalb einer dafür angemessenen Frist verlangen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder
- e) die die öffentliche Sicherheit und/oder das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölund Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5
 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe:
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungsund sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, also Betrieben zum Schlachten und Zurichten ("dressing") von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung DüMV) in der Fassung vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.
- (3) Schmutzwässer insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang I nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. In Einzelfällen, insbesondere wenn die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben für die Abwassereinleitung in die Vorflut der zentralen Kläranlage gefährdet erscheint, kann die Stadt auch Frachtbegrenzungen für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen festlegen.
- (4) Für die in Anhang I nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, es sei denn, dass sie nach § 8 Abs. 1 bereits als festgesetzt gelten.
- (5) Die in Anhang I genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser

in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. In der Stichprobe sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI. S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212).

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schadstofffracht und Menge des Abwassers unter Einhaltung und Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich genannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den Einleitungsbedingungen für Abwasser in Anhang I eingehalten werden. Über die Eigenkon-

trolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 und 6 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich darüber zu unterrichten.

<u>II. Besondere Bestimmungen für zentrale</u> <u>Abwasseranlagen</u>

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals beim Freigefällesystem bzw. der Hausanschlussdruckleitung beim Druckentwässerungssystem sowie die Anordnung der Übergabeschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Leitungsbaulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt beim Freigefällesystem die Anschlusskanäle oder beim Druckentwässerungssystem die Hausanschlussdruckleitungen für die Schmutzund Niederschlagswasserbeseitigung jeweils bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstücksei-

gentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Einleitungsbedingungen dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen. Bei gemeinsamer Nutzung eines Anschlusskanals sind die Eigentümer der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden", DIN EN 12056 "Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden", DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", ATV-Arbeitsblatt A 116 "Druckentwässerung" und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu bemessen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sowie das Verlegen von Rohrleitungen und der Einbau von Schachtbauwerken hat insbesondere nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-Arbeitsblatt A 139 sowie nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte herzustellen.

Ausnahmsweise wird bei Grenzbebauung zur Straße der Übergabeschacht im öffentlichen Verkehrsraum vor dem anzuschließenden Grundstück zugelassen. Der Grundstückseigentümer hat dabei sowohl die Schachtaufnahme für den Anschlusskanal (i. allg. Steckmuffe oder Schachtfutter) als auch den Anschluss des Anschlusskanals an den Übergabeschacht nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt herzustellen. Sollte es technisch, auch mit größerem Aufwand, nicht möglich sein, einen Übergabeschacht im öffentlichen Verkehrsraum unterzubringen, so kann die Stadt anstatt des Übergabeschachtes auch einen Reinigungsverschluss zulassen.

<u>Abweichend davon gilt beim Druckentwässerungs</u>system: Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils eine betriebsbereite Pumpstation (Pumpenschacht mit Förderaggregat) nach Angaben der Stadt bemessen, errichtet und betrieben werden. Der Grundstückseigentümer ist im Rahmen dessen verpflichtet, zum dauerhaften Betrieb der Pumpstation einen Stromanschluss bis an die Schaltanlage des Pumpwerks heranzuführen. Für den Betrieb sollte ein Wartungsvertrag, in Absprache mit der Stadt, mit einem Fachunternehmen abgeschlossen werden. Ein Betriebstagebuch ist nach Maßgabe der Stadt zu führen.

(4) Als Reinigungsöffnungen in Grundleitungen sind nur den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schächte zugelassen. Davon abweichend können als Reinigungsöffnungen gegen die Fließrichtung betrachtet am Ende von Grundleitungen auch Reinigungsverschlüsse eingebaut werden.

Alle Schächte der Grundstücksentwässerungsanlage sind mit offenem Durchflussgerinne zu versehen. Die Banketten sind bis in 3/4 Rohrhöhe anzulegen. Abweichend davon sind innerhalb von Gebäuden Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Diese Schächte müssen tagwasserdicht abgedeckt sein.

Außerhalb von Gebäuden liegende Schächte für Schmutzwasser sind mit Schachtabdeckungen gemäß DIN 4271 (Klasse B) bzw. DIN 19584 (Klasse D) zu versehen. Die Festlegungen in DIN 1229 sind jedoch einzuhalten.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Sichtabnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei verfüllten Baugruben und Rohrleitungsgräben erfolgt dann, im Auftrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers, eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 bzw. 805 im Beisein der Stadt (Dichtheitsabnahme). Über die Prüfergebnisse wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird zunächst ein Abnahmeprotokoll darüber ausgestellt, in dem die Stadt auch eine Frist zur Beseitigung der Mängel bestimmt. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 1a wird die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser nur erforderlich, wenn der Grundstückseigentümer die Abnahme durch die Stadt ausdrücklich und in Schriftform verlangt.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu

erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist das der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen auch frühzeitig, den Zustand der dort angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Verlangt die Stadt eine solche Anpassung, dann hat sie dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu auf dem Grundstück vorhandenen Pumpstationen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Pumpstationen einschl. Schaltschränke, Übergabe- und Revisionsschächte und Reinigungs- und Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Eine vom Grundstückseigentümer zu veranlassende Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und des anfallenden Abwassers (Eigenüberwachung) kann von der Stadt angeordnet werden.

Die Untersuchung des Abwassers entsprechend Anhang I, einschließlich der Vorlage der Untersuchungsergebnisse durch den Grundstückseigentümer, kann dabei von der Stadt festgelegt werden. Die Stadt kann auch bestimmen, dass sie anstelle des Grundstückseigentümers die regelmäßige Einleitungsüberwachung durchführt, der Grundstückseigentümer die Überwachung zu dulden und die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Art und Umfang der Eigenüberwachung können von der Stadt festgesetzt werden.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstausicherung muss eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage gemäß DIN 1986 eingebaut werden, die das Abwasser über die Rückstauebene hebt und es dann der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.

Sofern die Ausnahmekriterien gem. DIN EN 12056, Teil 4 in Verbindung mit DIN 1986, Teil 100 erfüllt sind, kann in diesen Fällen für die Schmutzwasseranlage auch ein Rückstauverschluss gem. DIN EN 13564 als Schutz gegen Rückstau eingebaut werden. Dabei dürfen nur die in DIN 1986, Teil 100, Tabelle 2 genannten Typen verwendet werden. Diese Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur unmittelbar bei Bedarf geöffnet werden.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen - Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb"), nach der allgemei-

nen bauaufsichtlichen Zulassung, soweit dort entsprechende Bestimmungen enthalten sind, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert bzw. entschlammt werden können. Der Stadt oder von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die zentralen Abwasseranlagen herrschenden Bedingungen (§§ 8, 9). Für die Überwachung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Abwasser- und Fäkalschlammentsorgung

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt oder dem von ihr Beauftragten rechtzeitig mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- (2) Kleinkläranlagen, die den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung entsprechen, werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung sind fachgerecht und regelmäßig durchgeführte Schlammspiegelmessungen in der Kleinkläranlage. Diese Messungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu erfolgen. Die Messergebnisse sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Einmal jährlich werden Kleinkläranlagen entleert oder entschlammt,
- die nicht mindestens nach den Maßgaben des §
 14 Abs. 1 dieser Satzung oder in mindestens

- gleichwertiger Art und Weise betrieben werden oder
- für die das erforderliche aktuelle Messprotokoll der Schlammspiegelmessung eines von der Stadt anerkannten Wartungsunternehmens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Grundstückseigentümer nach Aufforderung durch die Stadt zudem einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der

Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten wasserdicht zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
- 2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet:
- 3. der nach § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
- § 6 Abs. 7 ohne Einverständnis der Stadt vor Erteilung der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- 6. §§ 8, 9 und 14 Abs. 3 Satz 1 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- 7. §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt oder betreibt;
- 8. § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Sichtabnahme verfüllt:
- 9. § 11 Abs. 7 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 10.§ 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 11.§ 14 Abs. 2 die Entleerung/Entschlammung behindert;
- 12.§ 15 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt, die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- 13.§ 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 14.§ 17 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- 15.§ 6 Abs. 1a mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die Mitteilung (Schmutzwasser) mit den in § 7 genannten Unterlagen der Stadt vollständig zugegangen ist;
- 16.§ 6 Abs. 1a die Erweiterung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von den vorgelegten Unterlagen durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasser-

- anlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und den in ihrem Zusammenhang entstehenden weiteren Aufwand (z.B. Abnahmen) sowie für die Eingangsbestätigungen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (z.B. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) widerrufen werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen,
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser,
- e) Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
- f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,

- g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- h) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
- i) Kennwerte der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Die nach Abs. 2 lit. a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

§ 27 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertriebs GmbH, Berlin und Köln) und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim städtischen Eigenbetrieb Versorgung und Verkehr Delmenhorst (VVD) archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden des Eigenbetriebes eingesehen werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Delmenhorst vom 16.12.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1994, S. 1633), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.12.2005 (Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2005, S. 39), außer Kraft.

Delmenhorst, den 29. August 2007 STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne Oberbürgermeister - 16 -

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung

Für Abwasseruntersuchungen auf Parameter, die in einer nach § 98 NWG erteilten Einleitungsgenehmigung festgelegt sind, sind die hervorgehobenen Analyseverfahren maßgebend.

lfd. Nr.	Parameter		Anzuwendende DIN Normen und DEV-Nummern	
1.	Allgemeine Parameter			
1 a)	Temperatur	35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
1 b)	pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
1 c)	Absetzbare Stoffe (Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.)	nach 0,5 h Absetz- zeit: - biologisch nicht abbaubar: 1 ml/l - biologisch abbau- bar: 10 ml/l	DIN 384409-H9	Juli 1980
1 d)	elektrische Leitfähigkeit	10.000 μS/cm	DIN 27888-C8	Nov. 1993
2.	Organische Parameter			
2 a)	Kohlenwasserstoffindex, gesamt, bei Anfall von belastetem Abwasser bis zu 1 m³ pro Tag	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H53 DIN EN 856-1 (Mai 2002), 856- 2 (Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 - "Abscheider für Leichtflüssigkeiten") beachten	Juli 2001
2 b)	Kohlenwasserstoffindex, gesamt, bei Anfall von belastetem Abwasser über 1 m³ pro Tag	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H53	Juli 2001
2 c)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l (angegeben als Chlor)	DIN EN ISO 9562 DIN EN 1485-H14 Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 mg/l in der Original- probe: DIN 38409 H22	Feb. 2005 Nov. 1996 Feb. 2001
2 d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, - 1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (CI)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
2 e)	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,05 mg/l	DIN 38414-S21 DIN 38407-F18	Feb. 1996 Mai 1999
	,		DIN EN ISO 17993-F18	März 2004
2 f)	BTX (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	2,0 mg/l	DIN 38407-F9	Mai 1991
2 g)	Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	10 g/l als TOC	DIN EN 1989	Aug. 1997
2 h)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
2 i)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
3.	Metalle und Metalloide			
3 a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-D32 DIN EN ISO 11885-E22	Mai 2000 April 1998
3 b)	Arsen (As)	0,3 mg/l	DIN EN ISO 17294-E29 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
3 c)	Barium (Ba)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885	Sept. 2009

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Delmenhorst - 17 -

lfd.	Parameter		Anzuwendende DIN Normen und		
Nr.			DEV-Nummern		
3 d)	Blei (Pb)	1 mg/l	DIN 38406-E6	Juli 1998	
,		3,	DIN 38406-E16	März 1990	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 e)	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN 38406-E16	März 1990	
,	(11)	', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ',	DIN EN ISO 5961-E19	Mai 1995	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 f)	Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D22	Nov. 1997	
- /	,	', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ', ',	DIN 38405-D24	Mai 1987	
			DIN EN ISO 11885	Sept. 2009	
3 g)	Chrom (Cr)	1 mg/l	DIN EN 1233-E10	Aug. 1996	
o 9)	Gin Gin (Gi)	29/1	DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
3 h)	Cobalt (Co)	2 mg/l	DIN 38406-E16	März 1990	
3 11)	Cobail (Co)	2 1119/1	DIN 38406-E24	März 1993	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 i)	Kupfer (Cu)	1 mg/l	DIN 38406-E16	März 1990	
J .,	Rapiel (ea)	1 1119/1	DIN 38406-E7	Sept. 1991	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 j)	Nickel (Ni)	1 mg/l	DIN 308406-E11	Sept. 1991	
رر د	Mickel (M)	1 1119/1	DIN 308406-E16	März 1990	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 k)	Quecksilber	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E12	Juli 2007	
J K)	Quecksibei	0,05 1119/1	DIN EN 12338-E31	Okt. 1998	
3 l)	Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38405-C23-2	Okt. 1994	
3 m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 50403 C23 2 DIN EN ISO 11885	Sept. 2009	
3 n)	Zink (Zn)	5 mg/l	DIN 38406-E8-1	Okt. 2004	
3 11)	ZIIIK (ZII)	J Hig/I	DIN 38406-E16	März 1990	
			DIN 58400-E10 DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
			DIN EN ISO 17294-E29	Febr. 2005	
3 o)	Zinn (Sn)	5 mg/l	DIN EN ISO 17294-L29 DIN EN ISO 11885-E22		
3 0)	Ziiii (Sii)	5 mg/i	DIN EN ISO 17294-E29	April 1998 Febr. 2005	
2 n)	Porfluorierte Tancida (PET)	0,0009 mg/l	DIN 28407-42	März 2011	
3 p)	Perfluorierte Tenside (PFT)	0,0009 mg/i	DIN 36407-42	Maiz ZUII	
4.	Weitere anorganische Stoffe	200 //	DIN 20406 FF	OL+ 1002	
4 a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammo-	200 mg/l	DIN 38406-E5	Okt. 1983	
411	niak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	4 //	DIN EN ISO 11732-E23	Mai 2005	
4 b)	Cyanid (Cn) leicht freisetzbar	1 mg/l	DIN 38405-13	April 2011	
4 c)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4-2	Sept. 2008	
				(Entwurf)	
4 d)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D10	April 1993	
			DIN EN ISO 10304-2-D20	Nov. 1996	
	10.15 + (00.25)		DIN EN ISO 13395-D28	Dez. 1996	
4 e)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20	Nov. 1996	
			DIN 38405-D5	Jan. 1985	
4 f)	Phosphor, gesamt (P)	20 mg/l	DIN EN ISO 6878	Sept. 2004	
			DIN EN ISO 11885-E22	April 1998	
4 g)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992	
5.	Sonstige Parameter				
5 a)	Farbstoffe	o niedrigen Konzentration, dass o	der Ablauf de		
,			Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärl		

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Delmenhorst $^{\rm -\,18}$ $^{\rm -}$

lfd. Nr.	Parameter		Anzuwendende DIN Normen und DEV-Nummern	
5 b)	Spontan sauerstoffzehrende Stoffe (z.B. Natriumsulfit, Eisen-Sulfat, Thiosulfat)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987
5 c)	Toxizität	Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		
5 d)	Gase	Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthält oder erzeugen kann, ist verboten. Dies gilt analog z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.		